

## MERKBLATT zum Unterhaltsvorschussgesetz

Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über die wesentlichen Bestimmungen des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) und weist auf die Mitwirkungspflichten hin.

### I. Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung nach dem UVG?

Ein Kind hat Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn es

a) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat

und

b) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der

- ledig, verwitwet oder geschieden ist  
oder
- von seinem Ehegatten oder von seinem gleichgeschlechtlichen Lebenspartner (sog. eingetragene Lebenspartnerschaft) dauernd getrennt lebt oder dessen Ehegatte oder gleichgeschlechtlichen Lebenspartner für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist,

und

c) nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt III in Betracht kommenden Höhe

- Unterhalt von dem anderen Elternteil  
oder
- falls dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist, Waisenbezüge, auch in nicht ausreichender Höhe, erhält.

Für Kinder nach Vollendung des zwölften Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist **zusätzlich** Voraussetzung,

- dass das Kind keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezieht oder
- durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach § 9 des SGB II vermieden werden kann oder
- der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug mit Ausnahme des Kindergeldes über Einkommen (alle Einkommensarten) im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Höhe von mindestens 600 Euro brutto monatlich verfügt.

Dies gilt auch für ausländische Kinder, wenn sie oder der alleinerziehende Elternteil im Besitz eines Aufenthaltstitels bzw. Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum mit Beginn des Aufenthaltsrechts sind.

### II. Wann besteht kein Anspruch auf Unterhaltsleistung?

Kein Anspruch besteht, wenn:

- in der häuslichen Gemeinschaft von Kind und Elternteil auch ein Stiefvater oder eine Stiefmutter des Kindes lebt oder
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z.B. in einem Heim oder in Vollpflege bei einer anderen Familie befindet oder

- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken oder
- der andere Elternteil seiner Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung nachgekommen ist oder
- der alleinerziehende Elternteil wieder geheiratet hat oder
- eine Lebensgemeinschaft mit einem gleichgeschlechtlichen Partner eingegangen ist oder
- eine Ehe mit einem gleichgeschlechtlichen Partner geschlossen hat.

### **III. Wie hoch ist die Unterhaltsleistung?**

Die Unterhaltsleistung wird bis zur Höhe des für die betreffende Altersgruppe maßgeblichen Mindestunterhalts nach § 1612 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 oder 2 BGB gezahlt. Dieser beträgt für Kinder unter sechs Jahren zurzeit monatlich 354,00 €; für Kinder vom siebten Lebensjahr bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres zurzeit monatlich 406,00 € und für Kinder vom zwölften Lebensjahr bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres zurzeit monatlich 476,00 €.

Hiervon werden abgezogen:

1. 194,00 € (z.Zt. geltender voller Kindergeldsatz für das erste Kind),
2. die regelmäßig eingehenden Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder die Waisenbezüge, die das Kind erhält.

### **IV. Für welchen Zeitraum wird die Unterhaltsleistung gezahlt?**

Eine Höchstbezugsdauer gibt es aufgrund der ab dem 01.07.2017 geltenden Neuregelung des Unterhaltsvorschussgesetzes nicht mehr. Der Unterhaltsvorschuss wird längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt.

Die Unterhaltsleistung kann rückwirkend einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die in Abschnitt I genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und es nicht an zumutbaren Bemühungen des Kindes gefehlt hat, den unterhaltspflichtigen anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen (z.B. durch Zahlungsaufforderung per Einschreiben mit Rückschein oder durch Anwalt, Einschalten der Beistandschaft beim Jugendhilfeträger).

### **V. Was muss man tun, um die Unterhaltsleistung zu bekommen?**

Der alleinerziehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes muss einen schriftlichen Antrag stellen. Antragsteller aus Bad Homburg wenden sich an die Stadt Bad Homburg, Frau Kösling (Buchstabe A – F), Tel. 06172/1005034, Frau Eichler (Buchstabe G – J), Tel. 06172/1005002, Herr Salzer (Buchstabe K – O), Tel. 06172/1005049 oder Herr Feucht (Buchstabe P– Z), Tel. 06172/1005039.

Antragsteller aus den übrigen kreisangehörigen Städten und Gemeinden erhalten das Antragsformular bei der Unterhaltsvorschussstelle im Landratsamt, Frau Mangold (Buchstabe A – F), Tel. 06172/999-5644, Frau Borgards (Buchstabe G – M), Tel. 06172/999-5646 oder Frau Schött (Buchstabe N – Z), Tel. 06172/999-5643.

Wenn das Kind Leistungen nach dem UVG erhält, gehen in Höhe dieser Leistungen die entsprechenden Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil und die Ansprüche auf entsprechende Waisenbezüge oder Schadensersatzleistungen kraft Gesetz auf das Land Hessen, vertreten durch den Kreisausschuss des Hochtaunuskreises über. Es ist insoweit allein Aufgabe der Unterhaltsvorschussstelle, sich die Beträge vom anderen Elternteil zurückzuholen.

### **VI. Welche Pflichten haben der alleinerziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie die Leistung nach dem UVG beantragt haben oder erhalten?**

**Nach Antragstellung** sind der alleinerziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes verpflichtet, sämtliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Kindes und der Eltern, sowie alle Tatbestände, die für die Gewährung der Leistung erheblich sein können, den zuständigen Sachbearbeiterinnen bzw. dem zuständigen Sachbearbeiter anzuzeigen.

Dies gilt unter anderem insbesondere für folgende Änderungen:

- wenn das Kind nicht mehr bei dem Elternteil lebt, der die Leistung bezieht,
- wenn der alleinerziehende Elternteil
  - heiratet (**und zwar auch dann, wenn der Ehepartner nicht leiblicher Vater / leibliche Mutter des Kindes ist**),
  - mit dem anderen Elternteil zusammenzieht oder
  - eine Ehe mit einem gleichgeschlechtlichen Partner eingeht,
- ein Elternteil umzieht,
- der alleinerziehende Elternteil den Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren oder Hinweise für dessen Aufenthalt in Erfahrung gebracht hat,
- wenn der andere Elternteil regelmäßig Unterhalt für das Kind zahlen will oder bereits zahlt,
- das Kind anrechenbares Einkommen erzielt,
- wenn der andere Elternteil oder Stiefelternteil gestorben ist
- wenn die Vaterschaft des bisherigen rechtlichen Vaters durch gerichtliche Entscheidung ausgeschlossen ist.

#### **VII. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem UVG ersetzt oder zurückgezahlt werden?**

Hat das Kind zu Unrecht Unterhaltsleistungen erhalten, muss der alleinerziehende Elternteil den Betrag ersetzen, wenn und soweit er

- vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat oder eine Veränderung in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich ist nicht rechtzeitig mitgeteilt hat oder wusste oder zumindest wissen musste, dass dem Kind die Unterhaltsleistung nicht oder nicht in der gezahlten Höhe zustand.

Das Kind muss die Unterhaltsleistung zurückzahlen, wenn es nach Antragstellung

- von dem anderen Elternteil in einem Monat Unterhalt erhalten hat, für den auch Unterhaltsvorschuss gewährt wurde oder Waisenbezüge erhalten hat, die bei der Berechnung der Höhe der Unterhaltsleistung hätten angerechnet werden müssen.

**Wenn Sie nicht genau wissen, ob eine Tatsache für die Leistungsgewährung relevant ist, sprechen Sie mit der zuständigen Sachbearbeiterin.**

#### **VIII. Wie wirkt sich die Unterhaltsleistung nach dem UVG auf andere Sozialleistungen aus?**

Die Unterhaltsleistung nach dem UVG schließt z. B. den Sozialhilfeanspruch, Anspruch auf Sozialgeld des Kindes nicht aus. Sie wird aber als vorrangige Sozialleistung auf die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII bzw. das Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch II angerechnet.

Um Missverständnisse, Rückforderungen und eventuelle strafrechtliche Schritte zu vermeiden, informieren Sie Ihre Sachbearbeiterin oder Ihren Sachbearbeiter rechtzeitig über Änderungen, die für die Leistung erheblich sein könnten.